

1.) eine kurze Bekanntmachung zweimal in den Leipziger Zeitungen und in dem am nächsten Orte herauskommenden Wochenblatte einzurücken.

2) In dieser Bekanntmachung ist auf die Consignation und Taxation des Grundstücks Bezug zu nehmen, welche in der Registratur des Gerichts zum Ersehen vorliegt.

3.) Bei Rittergütern, Hammerwerken, Fabrikgebäuden oder nach richterlichem Ermessen, oder auf Ansuchen der Interessenten auch bei andern Grundstücken, zu welchen sich muthmaßlich auswärtige Liebhaber melden können, ist dieselbe Bekanntmachung auch in ausländischen Zeitungen einzurücken.

Zur Legalität der Subhastation soll solches jedoch nur bei den obangegebenen drei Gattungen von Grundstücken erforderlich sein.

§. 195.

Der im §. 15. der Erl. Prozeß-Ordnung d. L. vorgeschriebene Ausruf wird hiermit gänzlich abgeschafft, die ebendasselbst §. 9. und 12. angeordneten Proclamationen sollen dagegen künftig nur noch in den Dörfern statt finden.

§. 170. Fortsetzung.

§. 196.

Anstatt dessen, was in der Erl. Prozeß-Ordnung z. d. L. §. 16. von den Worten an: Also soll im übrigen Derjenige u., im §. 17. bis zu den Worten: oder anderer willkührlicher nachdrücklicher Strafe zu belegen, in dem Mandate vom 26. Aug. 1732. von den Worten an: Worbei hiermit zugleich Unser Begehren, und in dem Mandate vom 14. Juni 1826. vorgeschrieben ist, wird hierdurch verordnet:

§. 173. 174. In welchen Fristen das Licitum zu bezahlen?

Bei allen und jeden nothwendig versteigerten Grundstücken, und bei andern den unbeweglichen Gütern gleichzuachtenden Gegenständen, soll ohne weitem Unterschied ihrer Größe und Beschaffenheit oder zwischen städtischen und Bauergrundstücken, der Ersteher

1.) das Zehnthheil der Kaufsumme im Bietungstermine, entweder baar erlegen, oder deswegen tüchtige Caution mit Bürgen oder Pfändern bestellen,

2.) das Drittheil mit Einschluß gedachten Zehnthheils im Adjudicationstermine, welcher längstens Drei Wochen nach dem Bietungstermine anzusetzen ist, erlegen.

Wegen Erlegung dieses Drittheils mag ihm zwar auf Ansuchen über den Adjudicationstermin hinaus nach richterlichem Ermessen noch eine Dreiwöchentliche Frist verstattet werden; er ist jedoch hierbei zu Erlegung der Zinsen und der diesfalls verursachten Unkosten anzuhalten.

Leistet er in diesem andern Termine nicht die Zahlung des dritten Theils samt den Verzugszinsen, so ist er des erlangten Rechts und des darauf bezahlten zehnten Theils verlustig.

3.) Die übrigen Zweidrittheile können in Fristen, welche jedoch nicht über Zehn Jahre hinaus zu setzen sind, berichtigt werden, und ist der jedesmalige Rückstand mit Fünf vom Hundert zu verzinzen.